

Infodienst Nr. 103

Umwelt & Haustechnik

Ausgabe Oktober 2016

Offizielles Mitteilungsblatt der Überwachungsgemeinschaft Technische Anlagen der SHK-Handwerke e.V.

Sehr geehrte Mitglieder der Überwachungsgemeinschaft,
mit der vorliegenden Ausgabe erhalten Sie den Infodienst Nr. 103.

Inhalt:

1. Nachlese zur ÜWG-Mitgliederversammlung 2016
2. Schornsteinfeger Statistik 2015
3. Widerruf bei Heizölkauf per Internet
4. Heizungsaustausch bleibt Spitzenreiter
5. EnEV und EEWärmeG sollen eins werden
6. Messepräsenz der ÜWG in Hamburg
7. Ergänzungslieferung Handbuch Gewässerschutz Teil 1
8. Technische Regeln Ölanlagen TRÖL 2.0
9. Neue Mitglieder in der ÜWG

Anlagen:

1. Protokoll der Mitgliederversammlung
2. Anwesenheitsliste der Mitgliederversammlung
3. Jahresabschluss 2015 und Haushalt 2017
4. Geschäftsbericht der ÜWG-SHK 2015
5. Bestellschein Werbemittel
6. Bestellschein Handbuch Gewässerschutz Teil 1 und Teil 2
7. Bestellschein Handbuch Energieberatung – Energieeinsparverordnung
8. Sonderdruck: Marktübersicht Heizöltanks
9. Preisvergleich Brennstoffbezugskosten Heizöl EL / Gas
10. Bestellformular TRÖL 2.0

1. Nachlese zur ÜWG-Mitgliederversammlung 2016

Die diesjährige Mitgliederversammlung der Überwachungsgemeinschaft fand am 29. Juni 2016 in Schweinfurt statt. Ausführlichere Informationen entnehmen Sie bitte dem in der Anlage beiliegenden Protokoll und Geschäftsbericht sowie den Fachzeitschriften SBZ, Ausgabe Nr. 16/17 vom 24.08.2016 und der IKZ, Ausgabe Nr. 17 vom 02.09.2016.

2. Schornsteinfeger Statistik 2015

Die Ergebnisse der Messungen nach der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen 1. BImSchV), müssen vom Schornsteinfegerhandwerk den jeweiligen für den Immissionsschutz zuständigen obersten Landesbehörden sowie dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), alljährlich vorgelegt werden.

Durch die zum 22. März 2010 in Kraft getretene Novellierung der 1. BImSchV ist das Überwachungsintervall bei Öl- und Gasfeuerungsanlagen von jährlich auf einmal in jedem dritten Kalenderjahr bei Anlagen, deren Inbetriebnahme oder wesentliche Änderung 12 Jahre und weniger zurückliegt, und einmal in jedem zweiten Kalenderjahr bei Anlagen, deren Inbetriebnahme oder wesentliche Änderung mehr als 12 Jahre zurückliegt, geändert worden. Andererseits unterliegen nunmehr auch Heizungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung zwischen 4 und 11 kW der wieder-

kehrenden Messpflicht. Messpflichtige Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe sind statt jährlich nur alle zwei Jahre zu überwachen. Aus diesem Grund kann man die vorliegenden Zahlen nur teilweise mit denen aus den vorherigen Erhebungsjahren vergleichen. Die Ergebnisse für das Jahr 2015 werden nachfolgend vorgestellt und interpretiert.

2015 waren demnach in Deutschland mehr als 5,6 Mio. Ölfeuerungsanlagen und mehr als 8,7 Mio. Gasfeuerungsanlagen vorhanden.

Es wurde festgestellt, dass von den wiederkehrenden Ölfeuerungsanlagen etwa 1,0 Mio. (17,8%) älter als 24 Jahre und fast 0,4 Mio. (7,0%) älter als 32 Jahre sowie von den wiederkehrenden raumluftabhängigen Gasfeuerungsanlagen etwa 1,0 Mio. (11,8%) älter als 24 Jahre und fast 0,3 Mio. (3,7%) älter als 32 Jahre sind.

Die Ölfeuerungsanlagen wurden auf Rußgehalt, Vorhandensein von Ölderivaten (unverbrannten Ölbestandteilen) und CO-Gehalt im Abgas sowie auf Einhaltung der Abgasverlustgrenzwerte überprüft.

Bei 49.100 (1,5%) Ölfeuerungsanlagen wurde die zulässige Rußzahl überschritten, 4.200 (0,1%) enthielten Ölderivate, bei 17.000 (0,5%) wurde ein zu hoher CO-Gehalt festgestellt und 69.500 (2,2%) hielten die Abgasverlustgrenzwerte nicht ein.

Da sich die Feuerungs- und Heizungs-technik zwischenzeitlich erheblich weiterentwickelt hat, deutet dies auf einen enormen Erneuerungsbedarf hin.

Hinweis der Überwachungs- gemeinschaft:

Bei einer Vielzahl der insgesamt rund 1,4 Mio. überalterten Ölfeuerungsanlagen kann davon ausgegangen werden, dass dort ein mindestens genauso alter Heizöllagertank steht, welcher auch sanierungsbedürftig ist. Ein weites Geschäftsfeld für die Fachbetriebe nach Wasserhaushaltsgesetz.

3. Widerruf bei Heizölkauf **per Internet**

2015 hatte der Bundesgerichtshof (BGH) ein Urteil zum Widerrufsrecht im Heizöl-Fernabsatz gesprochen. Unter Fernabsatz ist in erster Linie die Bestellung per Internet oder Telefon zu verstehen. Der BGH ordnete solche Aufträge dem Fernabsatzrecht zu. Das heißt, der Kunde hat grundsätzlich ein Widerrufsrecht innerhalb von 14 Tagen.

Der Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen „Uniti“ will unter anderem bei der EU eine Ausgliederung des Mineralöls aus der Produktpalette, für die das Fernabsatzrecht gilt, bewirken.

Der Kunde kann nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 17. Juni 2015 (Az. XIII ZR 249/14) seine Bestellung innerhalb von 14 Tagen rückgängig machen, solange noch kein Heizöl geliefert wurde.

Der Heizölmarkt ist von relativ starken Preisschwankungen geprägt. Für private Heizölkunden bedeutet das Urteil, dass sie sich bei fallenden Preisen letztlich nicht ärgern müssen, wenn sie kurz zuvor zu einem höheren Preis bestellt haben.

Das Oberste Gericht ordnete das Heizöl in die Liste der Produkte ein, für die das Fernabsatzrecht gilt.

Der BGH-Spruch überraschte alle Beteiligten, da gemäß § 312 g Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches einige im Fernabsatz geschlossenen Verträge vom Widerruf ausgeschlossen sind, zum Beispiel „Verträge zur Lieferung von Waren oder zur Erbringung von Dienstleistungen“, bei denen der Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt. Der BGH betonte jedoch ausdrücklich, dass trotz der üblichen Preisschwankungen das Heizöl nicht dazu gehört.

Dass der Mineralölhandel sich mit dieser Auslegung nicht zufrieden gibt, liegt auf der Hand. Denn er kann auf die Preisschwankungen insofern nicht reagieren, weil er bereits bei seinem Vorlieferanten zu einer festen Marge den Brennstoff für seinen Kunden geordert hat. Bei fallenden Preisen geht die Differenz also allein zu seinen Lasten. Oder doch zu Lasten der Besteller? Vermutlich wird er wohl, wenn die EU der Auslegung des BGH zustimmt, das Risiko des Verlusts generell in seine Tarife einpreisen. Wie dem auch sei. Die Branchenorganisation Uniti jedenfalls will den BGH-Spruch entschärfen. Sie verfolgt derzeit eine Doppelstrategie, eine geschäftliche und politische. Die Geschäftliche beinhaltet unter anderem eine Verkürzung der Lieferzeiten. Damit wird die Möglichkeit großer Preisschwankungen bis zur Belieferung minimiert. Auf politischer Seite will die Uniti bei der EU in Brüssel erreichen, dass Heizöl eben nicht unter das Fernabsatzrecht fällt.

In der Vergangenheit fielen gerichtliche Entscheidungen mal zugunsten eines Widerrufsrechts und mal zu Ungunsten aus. Das Widerrufsrecht besteht natürlich nur solange, bis das Heizöl in den Tank eingefüllt worden ist. Durch Vermischung mit den Rückständen im Tank des Verbrauchers ändert sich die Zusammensetzung. Die eingefüllte Ware ist dann in ihrer ursprünglichen Form nicht mehr vorhanden. Deshalb ist nach dem Einfüllen ein Rückgängigmachen des Kaufvertrags nicht mehr möglich.

4. Heizungsaustausch bleibt Spitzenreiter

Bei der energieeffizienten Sanierung setzen die Deutschen auf die Modernisierung ihrer Heizung. Das ergibt eine Auswertung der Förderstatistik der staatlichen KfW-Bank durch die Deutsche Energie-Agentur. 2015 machte der Heizungsaustausch mit rund 63.000 Heizungsmodernisierungen 41% aller geförderten Maßnahmen der energetischen Sanierung aus.

Auch 2014 lag die Erneuerung der Heizungsanlage mit 56.500 Einzelmaßnahmen auf Platz eins. Dabei konnte die Maßnahme im Vergleich zum Vorjahr um 11,5% zulegen und das bei sinkender Zahl der Gesamtförderungen (2015: 152.500; 2014: 155.500). Bund, Länder, Landkreise, Städte und Gemeinden bieten jeweils individuelle Programme für Heizungsmodernisierer an.

5. EnEV und EEWärmeG sollen eins werden

Vorgaben vereinfachen, Technologieoffenheit garantieren, verlässliche Kennwerte definieren.

Das Energiespargesetz (EnEG) mit der dazugehörigen Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Erneuerbare-Energie-WärmeGesetz (EEWärmeG) sollen zusammengelegt werden. Derzeit existieren in Deutschland zwei Regelungssysteme zu den energetischen Anforderungen an Gebäude. In der Praxis hat sich das Nebeneinander der beiden Vorschriften als nicht sinnvoll erwiesen. Viele an Planung und Bau von Gebäuden Beteiligte kritisieren den hohen Aufwand durch parallel existierende Vorschriften und Berechnungsverfahren.

Die bisher parallel bestehenden Regelungen verunsicherten insbesondere die Investoren, aber auch die Hauseigentümer. Mit der Zusammenführung von EnEV und EEWärmeG soll die Wärmewende hierzulande nun vereinfacht werden. Der Bundesverband der Deutschen Industrie - BDI - unterstützt nachdrücklich, dass die lange geforderte Zusammenführung von EnEG / EnEV und EEWärmeG endlich auf den Weg gebracht wurde.

Das Wirtschaftlichkeitsgebot muss zentrale Leitlinie und in bestehender Form erhalten bleiben. Zudem muss aus Fehlern der Vergangenheit gelernt werden. Unterschiedliche Vorgaben in den Bundesländern sind dringend zu vermeiden.

Bei der geplanten Zusammenführung von EnEV und EEWärmeG soll die Primärenergie weiterhin die zentrale Bezugsgröße bleiben. Die primärenergetische Bewertung von Gebäuden ist allgemein anerkannt und in der EU-Gebäuderichtlinie sowie in der EU-Energieeffizienzrichtlinie verankert. Sie sollte unverändert beibehalten werden.

Im federführenden Bundeswirtschaftsministerium wird indes eine Erhöhung des Primärenergiefaktors für Heizöl um knapp 30% von 1,1 auf 1,4 diskutiert. Und das, obwohl der bisherige Wert durch das weithin anerkannte Berechnungsmodell „GEMIS“ (Globales Emissions-Modell integrierter Systeme) bestätigt wird.

Würde es tatsächlich zu dieser einseitigen Verschärfung des Primärenergiefaktors für Heizöl kommen, hätte dies aus Sicht der Branche weitreichende negative Auswirkungen: Durch einen verschärften Primärenergiefaktor für Heizöl EL würde Eigentümern künftig der Zugang zu Fördermitteln für die umfassende energetische Haussanierung erschwert. Zudem müssten sie Mehrkosten von 10.000 bis 20.000 Euro aufgrund zusätzlich erforderlicher Dämmung im Rahmen der Modernisierung verkraften. Ein deutlicher Rückgang der Gebäudesanierung wäre die Folge.

Die verschärfte energetische Bewertung von ölbeheizten Gebäuden würde automatisch zu schlechteren Werten in Energieausweisen und zur Einstufung in schlechtere Gebäudeeffizienzklassen führen. Die Folge: Wertminderungen der Gebäude und Nachteile bei der Vermietung.

Auch im Hinblick auf geltendes EU-Recht droht ein Konflikt: Nach der EU-Richtlinie werden effiziente Brennkessel für Erdgas und Heizöl energetisch gleich bewertet. Ein einseitig erhöhter Primärenergiefaktor für Heizöl in Deutschland würde im Widerspruch zur EU-Vorgabe stehen und dürfte juristische Auseinandersetzungen zur Folge haben.

6. Messepräsenz der ÜWG in Hamburg

Erstmalig ist die ÜWG im Jahr 2016 im Rahmen eines Gemeinschaftsstands auf den Regionalmessen präsent.

Vom **17. bis 19. November 2016** findet in Hamburg die nächste GET Nord statt. Die Überwachungsgemeinschaft ist in Halle B6, Stand Nr. B6.360 vertreten.

Die Mitarbeiter der Überwachungsgemeinschaft beraten Sie gerne vor Ort. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

7. Ergänzungslieferung Handbuch Gewässerschutz Teil 1

Die 33. Ergänzungslieferung des Handbuchs Gewässerschutz Teil 1 „Heizölverbraucheranlagen“ wurde den Abonnenten bereits im Juni zugestellt.

Sie umfasst folgende Änderungen bzw. Ergänzungen:

DIN 18380-2012-09: VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen- Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) - Heizanlagen und zentrale Wassererwärmungsanlagen; Sofortmaßnahmen bei Mineralölnfällen, Liste der geprüften Ölbindemittel; Stand April 2016.

8. Technische Regeln Ölanlagen TRÖL 2.0

Die TRÖL 2.0 bietet als Standardwerk eine Zusammenstellung der Vorschriften und Rahmenbedingungen für die Errichtung von Ölheizungsanlagen und liefert alle Informationen, die für Planung, Errichtung, Betrieb,

Instandhaltung und Befüllung einer Ölanlage benötigt werden. Leicht verständliche Grafiken und Praxisbeispiele erleichtern die Arbeit. Unterschiede in einzelnen Bundesländern sind im Überblick dargestellt. Auch die neue TRwS 791 Teil 1 „Heizölverbraucheranlagen“ ist komplett abgedruckt.

Im Anhang finden sich zudem Hintergrundinformationen und Gesetzestexte. Ein ausführliches Stichwortverzeichnis hilft beim Nachschlagen und sorgt für einen schnellen Zugriff.

Gerne möchten wir Sie an dieser Stelle noch einmal darauf hinweisen, dass ÜWG-Mitglieder einen Nachlass von 20% beim Kauf einer TRÖI erhalten.

Wichtig: Die Bestellung muss mit dem beiliegenden Bestellschein bei der ÜWG-Geschäftsstelle in Sankt Augustin erfolgen. Die ÜWG bestätigt die Mitgliedschaft des Bestellers und leitet diese an das IWO weiter.

Bei einer Bestellung im IWO-Shop oder auf www.troel.de erfolgt keine Rabattierung!

9. Neue Mitglieder in der ÜWG

Im Zeitraum vom 1. Juli 2016 bis zum 30. September 2016 wurde folgenden Firmen die Berechtigung zum Führen unseres Überwachungszeichens verliehen:

Liebig & Co. GmbH
02906 Niesky

Haustechnik Schiller GmbH
16227 Eberswalde

Wildeshauser Haustechnik
Goedeke GmbH
27793 Wildeshausen

Eckhard u. Thorsten Diercks
Heizungs- u. Lüftungsbau
37574 Einbeck

Bernd Blähs Haustechnik
39167 Niederndodeleben

Eike Schrader
„Ihre Heizungsexperten“
39646 Oebisfelde

Peter Heimes
42799 Leichlingen

Born GmbH
46459 Rees

Sicking GmbH
48691 Vreden

D. + J. Tenhumberg GmbH & Co. KG
48691 Vreden

Barkmann GmbH
Sanitär- u. Heizungsbau
49549 Ladbergen

Frank Erdmann-Krebs
55545 Bad Kreuznach

Richard Kessler GmbH
Sanitär - Heizung
56566 Neuwied

Sanitär - Heizung
Schabbehardt
59174 Kamen

Ernst Eitenmüller
64407 Fränkisch - Crumbach

Heizung - Sanitär
Michael Rupp
68623 Lampertheim

Eisele Kachelofenbau
74382 Neckarwestheim

Alexander Hotz
Heizungsbau & Sanitär
78343 Gaienhofen

Kachelofen - Weber
82229 Seefeld

Alexander Mayr
Sanitär / Heizung / Solar
82538 Geretsried

Ibele Gebäudetechnik GmbH
86424 Dinkelscherben

Muckle Kachelofenbau
86424 Dinkelscherben

Josef Menzl GmbH
90530 Wendelstein

Hans Perzl GmbH
93055 Regensburg

Hugo Weber GmbH
95448 Bayreuth

Bätz Haustechnik
Inh. A. Beichel
96487 Dörfles - Esbach